

Kurzprotokoll Nr. 23 vom 08. November 2017

Vorsitz Heidi Grau, Grossratspräsidentin, Zihlschlacht
Anwesend 121 Mitglieder
Ort Rathaus Weinfelden

1. **Amtsgelübde von Kantonsrat Josef Arnold** (16/WA 34/151). Kantonsrat Josef Arnold aus Uttwil, Nachfolger von Diana Gutjahr aus Amriswil, legt das Amtsgelübde ab.

Amtsgelübde von Kantonsrat Guido Grütter (16/WA 36/153). Kantonsrat Guido Grütter aus Münchwilen, Nachfolger von Hansjörg Brunner aus Wallenwil, legt das Amtsgelübde ab.

2. **Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)** (16/GE 9/101) (Fortsetzung 1. Lesung). Die 1. Lesung wird bei § 6 Abs. 2 fortgesetzt. In der Fortsetzung der 1. Lesung wird der Antrag, in § 11 Abs. 1 einen neuen zweiten Satz einzufügen, mit 61:58 Stimmen gutgeheissen. § 11 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Liegt der Einbürgerungsentscheid der Politischen Gemeinde vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen. Das zuständige Amt tätigt weitere Abklärungen am neuen Wohnsitz, die zur Grundlage des Einbürgerungsentscheids nötig sind." Weiter wird jeweils den Anträgen mit 62:59 Stimmen zugestimmt, in § 27 Abs. 1 drei neue Ziffern einzufügen. § 27 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere: 1. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen; 2. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen; 3. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen; 4. den Test über die Deutschkenntnisse nach § 6 Abs. 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und darauf verzichtet wird; 5. den Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse nach § 6 Abs. 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und dies verlangt wird; 6. die Nachweise bei Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nach § 6 Abs. 3 beschaffen und beibringen." Die 2. Lesung erfolgt an der nächsten Ratssitzung.
3. **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen** (16/GE 11/119) (Eintreten, 1. Lesung). Mit Datum vom 6. Juni 2017 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen. Eintreten ist unbestritten. In der 1. Lesung erfährt die Vorlage keine Änderungen. Die 2. Lesung erfolgt an der nächsten Ratssitzung.

4. **Gesamtkonzept Thurgauer Mittelschulen** (16/WE 2/138) (Diskussion). Der Rat diskutiert über das vom Regierungsrat vorgelegte Gesamtkonzept Thurgauer Mittelschulen und nimmt es zur Kenntnis.

Traktanden 5 bis 7 nicht behandelt.

Parlamentdienste des Kantons Thurgau

Zur Veröffentlichung

- im Amtsblatt
- auf Internet <https://parlament.tg.ch>